



**Wichtige Informationen, Regeln und
Verfahrensweisen zum Schulleben an der
Aueschule Wendeburg**

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

unter dem Link

anbei erhalten Sie/ihr alle wichtigen Informationen, Regeln und Verfahrensweisen, die das allgemeine Schulleben an der Aueschule Wendeburg Oberschule betreffen.

Bestätigen Sie uns bitte die Kenntnisnahme mit Ihrer Unterschrift.

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Empfangsbestätigung

Ich / Wir habe(n) folgende Informationen erhalten und bestätige(n) die Kenntnisnahme:

- Unterrichts- und Pausenzeiten S. 1
- Unterrichtsorganisation und epochaler Unterricht S. 2
- Krankmeldungen und Beurlaubungen, S. 3
- Schulordnung, Pausenordnung S.4
- Nutzungsbedingungen für IServ und für die Schulrechner S. 6
- Handy, WhatsApp, Internet und Co S. 7
- Verhalten an den Bushaltestellen S. 7
- 5 Stufen Plan zum Nichtrauchen S. 8
- Regelungen für den Schulsport S. 9
- Waffenerlass S. 10
- Infektionskrankheiten und Masernschutz S. 11
- Kopflausbefall S. 13
- Zensuren und Arbeits- und Sozialverhalten S. 14

Ort, Datum

Unterschrift eines/beider Erziehungsberechtigten

Unterschrift Schüler/in

Unterrichts- und Pausenzeiten

1. Std	8.05 – 8.50 Uhr	
2. Std	8.55 – 9.40 Uhr	
1. Pause	9.40 – 10.00 Uhr	
3. Std	10.00 – 10.45 Uhr	Bei Doppelstunden legt die unterrichtende Lehrkraft den Zeitpunkt der Fünfminutenpause fest.
4. Std	10.45 – 11.30 Uhr	
2. Pause	11.30 – 11.50 Uhr	
5. Std	11.50 – 12.35 Uhr	
6. Std	12.40 – 13.25 Uhr	
7. Std	13.25 – 14.15 Uhr	Mittagspause
8. und 9. Std	14.15 Uhr bis 15.45 Uhr (Montag und Donnerstag, <i>Mittwoch optional</i>)	

Ganztagsunterrichts und Mittagessen

Die Aueschule erteilt an zwei Nachmittagen, am Montag und Donnerstag, verpflichtenden Unterricht. Das heißt, der Unterricht endet für alle Schülerinnen und Schüler um 15.45 Uhr. Am Mittwoch besteht die Möglichkeit, freiwillig an einem AG-Angebot teilzunehmen.

Da dies lange Tage sind, bietet die Mensa in der Mittagspause je zwei Mittagsgerichte zur Wahl an. Wir möchten gern, auch aus pädagogischen Gründen, dass die Schülerinnen und Schüler am Mittagessen teilnehmen. Schüler/innen, die nicht am Mittagessen teilnehmen, dürfen sich in der Mittagspause nicht in der Mensa aufhalten.

Schülerinnen und Schüler wählen im Voraus aus den beiden Angeboten eines aus. Derzeit beträgt der Preis 4€ pro Essen. Ein Nachschlag für Beilagen ist immer möglich, jedoch nicht immer vom ausgewählten Essen. Sollte wegen Erkrankung ein Essen nicht in Anspruch genommen werden, muss es auch nicht bezahlt werden. Es ist jedoch erforderlich, dies bis spätestens 08.30 Uhr morgens mitzuteilen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich per Vorkasse über den Caterer. Es kann per Überweisung oder per Sepa-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

Für Personen, die wenig verdienen oder finanzielle Unterstützung benötigen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuschuss für Bildung und Teilhabe zu stellen. Dann ist das Essen kostenlos. Das Sekretariat ist ggf. bei der Antragstellung behilflich.

Unterrichtsorganisation

Neben dem ganz „normalen“ Unterricht in den bekannten Fächern wie Deutsch, Mathematik, Geschichte oder Biologie gibt es einige besondere Organisationsformen, die nach und nach auf dem Stundenplan auftauchen können. Sie sollen hier kurz erläutert werden:

Förder- und Förderunterricht

Die Oberschule Aueschule hat als Ganztagschule die EVA-Stunden entwickelt. EVA steht für eigenverantwortliches Arbeiten. Je eine Stunde wird den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zuteil, die in der Regel von den Fachlehrkräften der Klasse oder Kurse erteilt wird. In diesen Stunden findet verstärkt individuelle Unterstützung bzw. Förderung der Schüler/innen statt. Einzelheiten erörtern die Klassen- oder Fachlehrer mit den betroffenen Kindern und Eltern. Im EVA-Unterricht gibt es keine Zensuren. In der Regel liegen die Stunden am Vormittag.

Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften (AG) werden am Mittwochnachmittag angeboten. Sie können frei gewählt werden. Die Angebote umfassen u.a. die Bereiche Sport, kreatives Gestalten, Musik, Computer, Hauswirtschaft. Die Anmeldung ist freiwillig, bei Anwahl aber für ein Schulhalbjahr verbindlich. Arbeitsgemeinschaften werden nicht benotet. Ausnahme ist die für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche AG Medienbildung, die im 5. Jahrgang im Vormittagsunterricht stattfindet.

Wahlpflichtkurse

Schülerinnen und Schüler haben von Klasse 6 an in einigen Fachbereichen die Möglichkeit, bestimmte Schwerpunkte zu wählen. Dieses kann z.B. die Entscheidung für eine zweite Fremdsprache sein oder etwa die Entscheidung, am Technik- oder am Hauswirtschaftsunterricht teilzunehmen. Die Anzahl der Wahlpflichtkurse richtet sich nach der Größe der Gruppen und den zur Verfügung stehenden Fachlehrern. Es wird versucht, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Jahrgangs einzugehen. Wahlpflichtkurse (WPK) werden benotet und sind versetzungswirksam.

Epochaler Unterricht

Einige Fächer, die z.B. in der Stundentafel einstündig ausgewiesen sind, können „epochal“, d.h. nur ein Halbjahr lang, unterrichtet werden (dann aber mit der doppelten Stundenzahl). Endet der Unterricht in solch einem Fach zum Ende des 1. Halbjahres, wird die Zeugniszensur in das Zeugnis am Jahresende übernommen und zählt bei der Versetzung mit. Die Eltern werden zu Beginn des Schuljahres über epochal erteilte Fächer informiert.

Krankmeldungen und Beurlaubungen

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wenn Ihr Kind wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen kann, bitten wir um eine kurze telefonische Mitteilung an das Sekretariat unter der Nummer 05303-2041.

Sollte das Telefon nicht besetzt sein, ist ein Anrufbeantworter angeschlossen, der regelmäßig abgehört wird. Sie müssen Ihr Kind dennoch schriftlich entschuldigen.

Schriftliche Entschuldigungen müssen spätestens am dritten Tag, wenn Ihr Kind wieder zur Schule kommt, der Klassenlehrkraft vorliegen.

Bei Schüler/innen mit sehr vielen Fehltagen und grundsätzlich bei Erkrankung an Prüfungstagen in Klasse 9 und 10 fordern wir eine ärztliche Bescheinigung.

Sollten Sie einmal mit Ihrem Kind unaufschiebbare wichtige Termine wahrnehmen müssen, können Sie schriftlich eine Beurlaubung beantragen

- für eine Stunde bei der betreffenden Lehrkraft,
- für bis zu zwei Tagen bei der Klassenlehrkraft,
- in allen anderen Fällen bei der Schulleitung.

Beachten Sie aber, dass Sie Urlaubszeiten mit den Ferienzeiten abstimmen.

Arztbesuche, insbesondere regelmäßige Besuche wie z.B. beim Kieferorthopäden, vereinbaren Sie bitte für die unterrichtsfreie Zeit.

Beurlaubung aus religiösen Gründen

Schülerinnen und Schüler können auf einen formlosen schriftlichen Antrag hin für einen Tag vom Unterricht beurlaubt werden, versäumte Unterrichtsinhalte müssen selbständig nachgearbeitet werden. Grundsätzlich können genehmigt werden:

Evangelische Christen:

- Aschermittwoch, wenn ein Gottesdienst besucht wird.
- Montag nach der Konfirmation, wenn diese an einem Sonntag stattfindet. Handelt es sich um eine Konfirmation im Familienkreis, wird der Antrag im Allgemeinen nur dann genehmigt, wenn die Feier in größerer Entfernung zum Wohnort stattfindet.

Katholische Christen:

- Allerheiligen, wenn ein Gottesdienst besucht wird.
- Kommunion (siehe Konfirmation)

Moslems:

- Zuckerfest
- Opferfest

Juden:

- Jom Kippur

Schulordnung der Aueschule Wendeburg

Präambel:

Die Aueschule ist ein Lern- und Arbeitsort für viele Menschen. Hier treffen täglich Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Schulbegleitungen, Eltern und Erziehungsberechtigte, schulische Mitarbeiter in der Verwaltung, unsere Schulsozialarbeiterinnen, Reinigungskräfte, Hausmeister und Gäste aufeinander.

All diese Menschen erfüllen verschiedene Aufgaben in dem Lernort Schule.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen eine soziale Verantwortung.

Wir sind stolz darauf, dass ein respektvoller und toleranter Umgang miteinander selbstverständlich ist.

Tugenden wie Toleranz, Achtsamkeit, Höflichkeit sowie Pünktlichkeit werden an unserer Schule gelebt und geachtet.

Wir gestalten unsere Lebenswelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und bemühen uns um einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie und Rohstoffen sowie um die Vermeidung von Müll. Damit dies gelingt und damit jeder sich an der Aueschule wohl fühlen kann, ist das Einhalten von Regeln erforderlich. Jeder ist verantwortlich für die Umsetzung dieser Regeln und trägt auch durch sein Verhalten zum guten Ruf der Schule bei.

Verbindliche Regeln der Aueschule Wendeburg

Wir gehen freundlich, hilfsbereit und rücksichtsvoll mit anderen um und vermeiden Streit.
Konflikte werden gewaltfrei gelöst. Es ist uns wichtig, dass sich alle an unserer Schule wohl fühlen können.

Wir sind pünktlich und halten die Schule und das Schulgelände sauber.
Das äußere Erscheinungsbild ist die Visitenkarte unserer Schule.

Wir respektieren fremdes Eigentum.
Wir gehen vorrausschauend und sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören. Dazu zählen auch die Schulausstattung, das Schulmobiliar und die Toiletten.

Schülerinnen und Schüler verbringen Ihre Pausen ausschließlich in beaufsichtigten Bereichen der Schule. Im Schulgebäude verhalten wir uns ruhig.
Wenn wir rennen, toben oder Ball spielen möchten, gehen wir auf den Pausenhof oder die Wiese (diese muss durch eine Lehrkraft freigegeben und beaufsichtigt sein).

Das Benutzen und das sichtbare Tragen von Smartphones und ähnlichen elektronischen Kommunikationsmitteln ist Schülerinnen und Schülern weder im Schulgebäude noch auf dem Schulhof erlaubt.
Eine Ausnahme bildet der Unterricht, sofern dies von der Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken freigegeben wurde.

Wir tragen angemessene Kleidung.
Das bedeutet: Wir tragen keine freizügige Kleidung sowie Kleidung mit herabwürdigenden oder politisch aufhetzenden Slogans oder Abbildungen. Im Klassenraum tragen wir keine Kopfbedeckung. Eine Kopfbedeckung aus religiösen Gründen ist ausgenommen.

Das Rauchen, Alkohol und andere Drogen sind nicht gestattet.
Das Rauchen sowie das Mitbringen, das Verteilen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände sowie auf dem Schulweg verboten.

Pausenordnung

In den Pausen halten sich viele Menschen an nur wenigen Orten auf. Daher ist es wichtig, dass auch für diese Zeiten Regeln für das Miteinander aufgestellt werden, um sich zu erholen und Kraft zu tanken.

Wichtig: Das Schulgelände darf nicht verlassen werden!

Wo darf ich mich aufhalten?

- auf dem vorderen Hof, im Sommer auch auf der Wiese in der zweiten großen Pause
- in der Bücherei (in der 1. Pause Jg. 5-7 und in der 2. Pause Jg. 8-10)
- am schuleigenen Kiosk

Was kann ich aktiv alles tun?

- Spiele in der Spieleausleihe ausleihen
- in die Bücherei gehen
- draußen mit dem Ball spielen (nutze hierzu ausschließlich Softbälle wegen der Unfallgefahr)

Pausenaufsichten sind immer ansprechbar bei Fragen und Problemen. Unterstützt werden die Lehrkräfte in den großen Pausen von ausgebildeten Schülerinnen und Schülern der älteren Klassen, die auch jederzeit für Euch da sind. Diese Schüler haben auch die Berechtigung euch auf die Pausenordnung hinzuweisen und Euch um Einhaltung anzuhalten.

Nutzungsbedingungen für IServ und für die Schulrechner der Aueschule Wendeburg

Alle Schülerinnen und Schüler haben einen IServ Account und damit verbunden eine E-Mail Adresse entsprechend folgenden Schema:

vorname.nachname@obs-aueschule-wendeburg.de

Dieser Account wird z.B. für die Nutzung der Schulrechner, schulinterne Kommunikation, Vertretungsplan, Leistungsnachweisen und Kurswahlen genutzt. Somit ist es notwendig, dass E-Mails täglich von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten eingesehen werden. E-Mail gelten nach 24 Stunden als gelesen. Wir empfehlen hierzu die Nutzung der kostenlosen App. Das zugehörige Passwort darf nur den Schülerinnen und Schülern selbst sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt sein.

Die Schulrechner und IServ dienen ausschließlich schulischen Zwecken. Eine private Nutzung ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Spielen wird ausdrücklich untersagt.

Es ist besonders darauf zu achten, dass Urheber- und Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden. Das Erstellen, Darstellen und Veröffentlichen rechtswidriger Inhalte sowie von Inhalten, die gegen die guten Sitten verstoßen, ist verboten.

Jeder Benutzer kann einen Festplattenbereich von 50 MB (Eigene Dateien) zum Speichern von Mails und unterrichtsbezogenen Dateien nutzen. Eine andere Nutzung ist, wie auch das Aufspielen von Software, nicht gestattet. Gruppendateien dürfen nur mit Zustimmung der Gruppe gelöscht werden.

Auch für den Chat und die Foren gelten das Verbot rechtswidriger Inhalte oder solcher, die gegen die guten Sitten verstoßen. Handlungen, die die reguläre Nutzung von Chats und Foren einschränken, sind zu unterlassen.

An den einzelnen Rechnern arbeiten täglich verschiedene Personen. Deshalb dürfen Rechner-Aufbau und Desktop-Einstellungen nicht verändert werden. Nach der Benutzung sind die Rechner ordnungsgemäß herunterzufahren. Mäuse, Tastaturen und Monitore bleiben betriebsbereit liegen.

Taschen, Rucksäcke und Kleidung dürfen nicht auf den Rechnertischen abgelegt werden. Essen und Trinken ist in den Rechnerräumen nicht gestattet.

Verstöße und Haftung

Die Nutzung der Computer und des Internets wird mit Benutzernamen protokolliert. Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen können Einschränkungen der Computernutzung bis hin zum Entzug des Accounts und der Nutzungsrechte zur Folge haben.

Handy, Smartwatch, WhatsApp, Internet, etc.

In der Aueschule Wendeburg gilt, dass Mobiltelefone und elektronische und/oder internetfähige Unterhaltungsgeräte **nicht sichtbar sein dürfen und ausgeschaltet sein müssen ab dem Betreten bis zum Verlassen des Schulgeländes.**

Lücken im Datenschutz, die nicht geschlossen werden können, veranlassen uns, die Nutzung der Geräte komplett zu verbieten. Schülerinnen und Schüler dürfen die Geräte bei sich haben, aber in der Schule nicht benutzen. Ausnahme ist nach Zustimmung der Lehrkräfte zu unterrichtlichen Zwecken.

Sollten sich Schülerinnen und Schüler nicht daran halten, bitten wir um ein Gespräch mit den Eltern.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kinder sich bereits früh in virtuellen Gruppen über Messenger-Dienste zusammenfinden. **In der Virtualität kommt es leider immer wieder zu Beleidigungen, extrem roher Sprache und Cybermobbing. Die kann den Schulfrieden erheblich beeinträchtigen.** Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Entscheidung bei den Eltern liegt, Kindern ein Smartphone zur Verfügung zu stellen. Damit liegt die Verantwortung zur Erziehung zu einem angemessenen Umgang mit den Medien auch bei den Eltern und Erziehungsberechtigten. Wir können über unsere Medienbildung lediglich unterstützen.

Wir bitten daher die Eltern und Erziehungsberechtigten um Verständnis und Unterstützung.

Verhalten an den Bushaltestellen

An der Aueschule werden Schülerinnen und Schüler aus vielen Ortschaften unterrichtet. Viele kommen mit dem Bus zur Schule. Damit alle sicher zur Schule und nach Hause kommen, gelten auch hier verbindliche Regeln.

Schulbus in den Ortschaften

Die Schülerinnen und Schüler warten in den Ortschaften an der Bushaltestelle. Sollte sich der Bus um mehr als 20 Minuten verspäten, dürfen sie nach Hause gehen. Dann müssen sie später die nächstmögliche Busverbindung nutzen.

Bushaltestelle an der Aueschule

Die Schülerinnen und Schüler stellen sich innerhalb der weißen Markierungen auf. Das bedeutet, dass sie sich nur einzeln hintereinander aufstellen können, da die Markierung nur eine Person zulässt. Es gibt zwei Wartelinien. An der vorderen Linie warten die 5. bis 7. Klassen und an der hinteren die 8. bis 10. Klassen. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, begeben sich direkt auf den Heimweg und halten sich nicht an der Bushaltestelle auf. Dies dient der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler.

5-Stufen-Plan zum Nicht-Rauchen

Durch den Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“ RdErl. d. MK v 7.12.2012 - 34-82 114/5 (SVBl. 1/2013 S.30) - VORIS 21069 – sowie durch §10 des Jugendschutzgesetzes, hat der Gesetzgeber das Rauchen an Schulen und das Rauchen von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit geregelt.

Die Aueschule Wendeburg hat im Sinne der Schülerinnen und Schüler das folgende Konzept aufgestellt, um präventiv den Gefahren des Rauchens zu begegnen. Es dient der Gesundheitsförderung der Schülerinnen und Schüler und enthält daher abgestufte Maßnahmen bei Verstoß gegen das Rauchverbot an Schulen. Das Rauchverbot gilt im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, an der Bushaltestelle, im unmittelbaren Umfeld der Schule, auf dem Schulweg, für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Der 5-Stufen-Plan gilt jeweils für ein Schuljahr.

Der nachfolgende Maßnahmenplan ist am 01.12.2015 durch die Gesamtkonferenz, den Schulvorstand am 10.12.2015 und am 25.01.2016 vom Schulleiternrat beschlossen worden und ist Bestandteil des Schulprogramms der Aueschule Wendeburg.

Auf Beschluss der Klassenkonferenz können Verstöße gegen die Maßnahmen in die Bewertung des Sozialverhaltens mit einfließen.

Der Maßnahmenplan wird jährlich auf seine Wirksamkeit in Dienstbesprechungen und SER-Sitzungen hin überprüft und ggf. angepasst.

1. Stufe: Prävention

Allgemeine Aufklärung zum Thema Rauchen in jeder Klasse zu Beginn eines jeden Schuljahres (Präventionsstunde/Klassenlehrer mit Vermerk im Klassenbuch)

Präventionstag zu Beginn des zweiten Halbjahres, auch mit außerschulischen Partnern, Erinnerung bzw. Neuausgabe des Stufen-Plans zur Unterschrift an Schüler/innen und Eltern

2. Stufe: Fragebogen

Information an die Klassenleitung

Information an die Eltern per Informationsschreiben mit Kopie des Fragebogens (Unterschrift Eltern, Schüler/in)

ggf. Sozialdienst in Zusammenhang mit dem Rauchen

3. Stufe: Reflexionsarbeit

Information an die Klassenleitung

Information an die Eltern per Tadel (1)

Reflexionsarbeit (Textbearbeitung, Mittwochnachmittag, 2 Stunden)

Persönliches Gespräch mit Schülerin/Schüler, Eltern, Klassenlehrer

4. Stufe: Referat

Information an die Klassenleitung

Information an die Eltern per Tadel (2)

Reflexionsarbeit inkl. Referat vor fremder Klasse (Ausarbeitung Mittwochnachmittag, 4 Stunden)

Persönliches Gespräch mit Schülerin/Schüler, Eltern, Schulleitung

5. Stufe: Konferenz

Information an die Klassenleitung

Information an die Eltern per Tadel (3) und gleichzeitig Einladung zur Konferenz nach § 61 NschG „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ wegen wiederholter grober Pflichtverletzung.

Regelungen für den Schulsport

Konform zu RdErl. d. MK v. 1.12.2023 - 24 - 52 100/1 – VORIS 22410 –

1. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht teil.
2. Das Tragen von Sportkleidung ist vorgeschrieben. Sie sollte nur während des Sportunterrichtes getragen werden. Sportkleidung ist: Sport-/Jogginghose, T-Shirt (keine Spaghettiträger/ nicht bauchfrei), Hallenturnschuhe (helle Sohle oder Vermerk "non-marking"). Deosprays sind nicht erlaubt, da die Behälter unter Druck stehen und die Inhaltsstoffe leicht entflammbar sind. Die Nutzung von Deodorant in Form von Stiften oder Ähnlichem wird empfohlen. Uhren und Schmuckgegenstände sind grundsätzlich unaufgefordert abzulegen und lange Haare zusammenzubinden. Bei nicht abnehmbarem Schmuck wie z.B. Piercing oder künstlichen Fingernägeln ist die Teilnahme am Schulsport nur zugelassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen wie z. B. unaufgefordertes Abkleben eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Wegen der Erstickungsgefahr sind während des Schulsports Gegenstände im Mund wie Kaugummi und dergleichen untersagt.
3. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme wie z. B. die Abnahme oder das Abkleben von Schmuckgegenständen, kann diese bzw. dieser vom Sportunterricht oder dem außerunterrichtlichen Schulsport ausgeschlossen werden. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung (Note 6) gewertet werden.
4. Das wiederholte Vergessen von Sportsachen wirkt sich negativ auf die Sportnote aus.
5. Eine Befreiung von der aktiven Teilnahme am Schulsport ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Sportlehrkraft möglich. Dieser Antrag wird vor Unterrichtsbeginn schriftlich bei der Sportlehrkraft gestellt.
6. Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers von der Teilnahme am Schulsport von bis zu drei Monaten ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig. Inaktive Schülerinnen und Schüler setzen sich in der Sporthalle auf eine Bank und bekommen dort Schreibaufgaben oder haben andere Aufgaben z.B. Schiedsrichtertätigkeit.
7. Die Schüler haben sich während des Unterrichtes vor einem Toilettengang bei der Lehrkraft abzumelden.
8. Die Getränke werden während des Unterrichtes in den Gang vor die Sporthalle gestellt. Während des Unterrichtes werden die Umkleieräume nicht betreten.
9. Auf das Mitbringen von Wertsachen sollte verzichtet werden. Für den Verlust kommt die Schule nicht auf.
10. Die Sporthalle ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen und wird erst gemeinsam mit der Sportlehrkraft betreten.
11. Die Materialien sind nur nach Absprache mit den Sportlehrern aus den Schränken zu nehmen. Das Betreten des Materialraumes ohne Lehrkraft ist untersagt.

Waffenerlass

Konform zu RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühergeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen haben ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge.

Infektionskrankheiten/ Nachweis der Masernimpfung

Infektionskrankheiten haben in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, **dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken, Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis-A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder entsprechender Verdacht besteht. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis-A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch nicht behandelte verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Schule und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis-A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Seit März 2020 müssen alle Kinder der Schulleitung gegenüber einen vollständigen Masernschutz durch Impfung oder Bestätigung des Arztes nachweisen. Alternativ muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden darf.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Informationen zu Kopflausbefall

Kopflausbefall = Schulverbot

Kopfläuse sind flügellose, etwa 2 bis 3,5 mm große Insekten mit sechs hakenförmigen Beinen und einem Stechrüssel. Sie sind grau und ziemlich flink. Kopfläuse werden in erster Linie von Mensch zu Mensch übertragen durch direkten Kontakt von Kopf zu Kopf. Kopfläuse können weder springen noch fliegen. Die bevorzugten Aufenthaltsstellen der Kopfläuse sind die Haaransätze in der Schläfen-, Ohren- und Nackengegend. Wenn Sie lebende Läuse oder Nissen finden, sollten Sie unverzüglich eine Behandlung mit einem zugelassenen Mittel gegen Kopfläuse durchführen.

Alle zugelassenen insektizidhaltigen Kopflausmittel töten, eine korrekte Anwendung vorausgesetzt, die frei beweglichen Läusestadien ab, jedoch nicht hundertprozentig die Nissen. Daher ist es wichtig, nach der Kopfbehandlung die Nissen sorgfältig durch Auskämmen mit einem Nissenkamm – vorzugsweise aus Metall – zu entfernen. Zur Erleichterung des Auskämmens kann das Haar hierfür mit einer handelsüblichen Pflegespülung behandelt werden. Dieses nasse Auskämmen zur Überprüfung und Unterstützung des Behandlungserfolges sollte möglichst am dritten, fünften, neunten und dreizehnten Tag nach der Kopfläusemittelanwendung wiederholt werden.

Wirksame Kopflausmittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Wichtig ist weiterhin, dass bei der Anwendung des Kopfläusemittels die Gebrauchsanweisung streng beachtet wird.

Um die Kopfläuse sicher loszuwerden ist eine Wiederholungsbehandlung nach 8-10 Tagen mit einem Kopflausmittel erforderlich. Alle Familienmitglieder bzw. alle Personen mit engem Kontakt zu Läusebefallenen müssen untersucht und ggf. behandelt werden. Auch die Eltern von Freunden sollten über den Kopflausbefall unbedingt informiert werden. Vorbeugend kann eine gründliche Reinigung der Käämme, Haar- und Kleiderbürsten, Fußböden und Polstermöbel in Ihrer Wohnung erfolgen.

Kontakttextilien, wie beispielsweise Handtücher, Bettwäsche, Kleidung und Plüschtiere bekommt man wie folgt läusefrei: Bei 60°C waschen oder im Wäschetrockner (+ 45°C über 60 Minuten) oder in der Gefriertruhe (-15°C über 1 Tag) bzw. in einem Plastiksack luftdicht verschließen (2 Wochen).

In diesem Fall sind Sie nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) §§33 /34 zur Mitteilung an die Schule verpflichtet. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile, denn Ihr Kind kann nach einer korrekten Behandlung die Schule wieder besuchen. Einer schriftlichen Bescheinigung des Arztes bedarf es hierfür nicht; eine Bestätigung der Eltern ist gewünscht.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) hält bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen ein ärztliches Attest für erforderlich.

Auszug aus dem Merkblatt des Gesundheitsamts Peine
<https://www.landkreis-peine.de>

Zensuren

Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht sowie von mündlichen, schriftlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen. Sie beziehen sich auf die Lernentwicklung und die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in dem auf dem Zeugnis angegebenen Berichtszeitraum.

Berichtszeitraum **der am Ende eines Schuljahres angegebenen Zeugnisnoten ist das gesamte Schuljahr**. Einzelne Lernkontrollen dürfen kein unangemessenes Gewicht bei der Erteilung der Zeugnisnoten erhalten. Bei positiver Entwicklung der Leistungen ist im Zweifelsfall die für die Schülerin oder den Schüler bessere Note zu erteilen.

In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung. Der Anteil der schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Zensuren an der Zeugnisnote ist in der Aueschule von den Fachkonferenzen unter Mitwirkung von Eltern- und Schülervertretern festgelegt worden.

Lernkontrollen und weitere Ergebnisse aus der Unterrichtsarbeit informieren über die Lernentwicklung und den Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet zusammen mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung die Grundlage für die individuelle Förderung, für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen und für die Lernentwicklungsberichte und Notenzeugnisse. Sie geben den Lehrkräften zudem Auskunft über die Wirksamkeit des Unterrichts und damit über evtl. erforderliche Veränderungen.

Für die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem fünfstündigen Fach sind 5 bis 7, in einem vierstündigen Fach 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.

In den übrigen Fächern sind mit Ausnahme des Fachs Sport zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Bei Unterricht, der nur ein Schulhalbjahr erteilt wird, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine zensierte schriftliche Lernkontrolle oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle ersetzt werden.

Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel in den Schuljahrgängen 5 und 6 nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

Arbeits- und Sozialverhalten

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

Die Bewertung des Arbeitsverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Aspekte:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Sorgfalt und Ausdauer
- Verlässlichkeit.

Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Reflexionsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
- Übernahme von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu ergänzen:

Der nachfolgende Bogen kommt auch bei Elterngesprächen zum Einsatz.